

Aktuelles zur KSK

7. Dezember 2015

## Unterricht von Jazzdance und HipHop ist wieder Kunst

### Nach Tango-Urteil öffnet BSG die KSK für Tanzlehrer ein Stück



Für Tanzlehrer war es ein hartes Urteil: In seiner Entscheidung zum Tango Argentino hatte das Bundessozialgericht (BSG) alle Tänze zum Sport erklärt, die (auch) von Sportvereinen unterrichtet werden. Bis dahin konnte in die KSK, wer Bauchtanz, Steptanz, Flamenco, Jazz Dance oder auch HipHop unterrichtete. Mit dem Tango-Urteil wurden dann nur noch zwei Tänze von der KSK als künstlerisch anerkannt: Ballett und Modern Dance.

Für Tanzlehrer kam dies einer Katastrophe gleich, denn den meisten blieben die Zuschüsse der KSK zur Kranken- und Rentenversicherung damit verwehrt. Gleichzeitig war für jeden mit der Materie Vertrauten offensichtlich, dass das Urteil inhaltlich viel zu weit ging. Denn es können nicht starr Sportvereine darüber entscheiden, was Kunst ist. So sahen es das SG Köln und das LSG NRW auch und gaben der Klage einer Tanzlehrerin statt, die an Vorausbildungsschulen für eine Bühnentanzausbildung unterrichtete.

#### Für Tänze gibt es kein Schwarz-Weiß




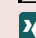

Und so sah es letztlich auch das BSG selbst, denn es zog auch die historische Entwicklung und heutige Verflechtung der Tänze Ballett, Modern, Jazzdance und HipHop in Betracht und verwarf eine starre Orientierung an dem Angebot von Sportvereinen.

#### Fazit

**Wer Jazzdance und HipHop an einer Ballettschule unterrichtet, kann wieder die Zuschüsse der KSK in Anspruch nehmen.**

#### Aus der Pressemitteilung des BSG:

»Für die Abgrenzung zwischen dem Tanz als darstellender Kunst und dem Tanz als (Breiten-, Freizeit- oder Turnier-)Sport ist der Schwerpunkt der jeweiligen Tätigkeit entscheidend. Hierbei kommt die von der Beklagten favorisierte Differenzierung, wonach einzelne Stile (Ballett, Modern Dance) immer als Kunst, andere (Jazztanz, Hip Hop) immer als Sport zu behandeln seien, nicht in Betracht. Der Bühnentanz in seiner heutigen Form lässt sich nicht mehr auf einen bestimmten Stil festlegen. Er umfasst insbesondere nicht nur das klassische Ballett, sondern alle zeitgenössischen Tanzformen. Dass aus dem - im Künstlerbericht 1975 noch ausdrücklich erwähnten - Balletttänzer<sup>1</sup> der Ausbildungsberuf des »Bühnentänzers« hervorgegangen ist, belegt den Wandel der Erscheinungsformen des auf Bühnen dargebotenen Tanzes. Das LSG hat in Bezug auf die Tätigkeit der

 (0221) 16 85 15 06 koeln@kunstrecht.de /andri.jurgensen /profile/Andri\_Juergensen /andri\_jurgensen

Klägerin festgestellt, dass der Schwerpunkt des Unterrichts dem Bereich des Bühnentanzes zuzuordnen ist. Der Unterricht soll die Schüler dazu befähigen, den Tanz vor Publikum darzubieten. Nicht die Entwicklung sportlicher Fitness, sondern die Präsentation - als typisches Merkmal von Kunst - steht im Vordergrund.“